

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 14. November 2022
R X/ste

Rundschreiben 70/2022

Hinweise zur Beschaffung von Strom für zum 31.12.2022 endende Lieferverhältnisse

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir schließen mit diesen Informationen an unser Rundschreiben 58/2022 vom 7. Oktober 2022 an. Wie mitgeteilt, sind 2/5 der für den Lieferzeitraum 2023 bis 2025 ausgeschriebenen Strommenge ohne Stromlieferkontrakte geblieben. Wir dürfen nochmals betonen, dass die Wiederholung der Bündelausschreibungen, auch mit modifizierten Bedingungen, von der KUBUS GmbH intensiv geprüft wurde. Aber mangels ausreichend belastbaren Bieterinteresses, war es nicht vertretbar eine erneute Bündelausschreibung durchzuführen. Es war zu befürchten, dass erneut viele „leer ausgehen“ würden und dann keine Zeit mehr für eine individuelle Beschaffung durch die Gemeinde geblieben wäre.

1. Die KUBUS GmbH hat jedoch die Bündelausschreibungsrunde für den Lieferzeitraum 2024 bis 2026 noch einmal insbesondere für jene Kommunen geöffnet, die in der Runde 2023 bis 2025 nicht zum Zuge kamen. Die KUBUS wird hierzu nächste Woche eine Anfrage an alle Teilnehmer der Strombündelausschreibung 2023-2025 schicken, welche ganz oder teilweise von Aufhebungen betroffen sind, um das vorhandene Interesse einzuschätzen. Es wird eine kurzfristige Rückmeldung erforderlich sein. Diese löst keine Verbindlichkeiten aus, sondern dient lediglich dazu, dass Sie im Verteiler der Strombündelausschreibung 2024-2026 sind und über das weitere Vorgehen informiert werden.

Angesichts der nach wie vor angespannten Lage am Energiemarkt wird die KUBUS GmbH eine umfassende Markterkundung vornehmen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen wird der Bayerische Gemeindetag mit der KUBUS GmbH ein neues Ausschreibungskonzept (Preismodell, Laufzeit) festlegen. Nach Abstimmung werden alle Teilnehmer der Strombündelausschreibung 2024-2026 über das Ausschreibungskonzept informiert.

2. Wir empfehlen zügig die Beschaffung für 2023 anzugehen. Aber auch wenn zum 1.1.2023 für die kommunalen Abnahmestellen keine Stromlieferverträge geschlossen werden sollten, „gehen die Lichter nicht aus“. Für alle Abnahmestellen, die Strom in der Niederspannung beziehen, besteht für 3 Monate ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatzversorgung (§ 38 EnWG). Die Belieferung wird nahtlos durch den Grundversorger ohne das Erfordernis eines Vertragschlusses übernommen. Siehe im Einzelnen, insbesondere zu den Bedingungen und Preisen die [Hinweise der Bundesnetzagentur](#). Für die Netzebenen Umspannung in Niederspannung (Anschluss ab Trafostation) und Mittelspannung bieten die Grundversorger in der Regel eine freiwillige Ersatzversorgung an. Somit ist davon auszugehen, dass in der Praxis öffentliche Auftraggeber keine Versorgungsunterbrechung fürchten müssen.
3. Nach unserem Kenntnisstand ist es für die einzelne Kommune derzeit durchaus möglich Stromlieferverträge abzuschließen. Grundsätzlich müssen die Verträge spätestens 10 Tage vor dem Lieferbeginn vereinbart sein, damit der Lieferant die Anmeldefrist der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) einhalten kann. Zu den zu beachtenden Rahmenbedingungen geben wir folgende Hinweise, wobei auch auf das [Eckpunktepapier der Bundesverbände](#) verwiesen wird:
 - a) Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit [Rundschreiben vom 03.11.2022](#) mitgeteilt, dass Beschaffungen von Strom und Gas derzeit in der Regel als dringliche Vergabe eingestuft werden können. Für diesen Fall kann auch bei Erreichen des EU-Schwellenwertes auf ein förmliches Ausschreibungsverfahren verzichtet werden und eine formlose Einholung von Vergleichsangeboten im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Hinsichtlich der Einzelheiten verweisen wir auf das o.g. Rundschreiben. Für Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes ist in der Bekanntmachung des Innenministeriums zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zum 31.12.2023 generell zugelassen. Hier ist eine Einzelbegründung einer besonderen Dringlichkeit nicht erforderlich.

In den beschriebenen Fällen können daher Gas- und Stromlieferungen ohne die Einhaltung von vergaberechtlichen Fristen flexibel und schnell vergeben werden.

- b) Für Kommunen, die nur den Zeitraum bis zum nächsten Lieferzeitraum der Bündelausschreibung (Lieferbeginn 01.01.2024) überbrücken wollen, dürfte auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Strompreisbremse (siehe unsere [Schnellinfo vom 07.11.2022](#)), der Abschluss eines Stromliefervertrags mit einem Stromlieferanten der einfachste Weg sein. Um zu einem Vertragsabschluss zu kommen, sollte auf Folgendes geachtet werden:
 - Die Kommune sollte sich in die Lage versetzen sehr kurzfristig, also innerhalb weniger Stunden, das Angebot annehmen zu können. Die Frage, welches Organ innerhalb der Gemeinde für die erforderlichen Entscheidungen zuständig ist, richtet sich nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Regelungen. Wir gehen nicht davon aus, dass es sich bei der Strombeschaffung um eine laufende Angelegenheit ohne grundsätzliche Bedeutung für die Gemeinde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) handelt. Des Weiteren, dass auch die in der Geschäftsordnung des Gemeinderats festgelegten Wertgrenzen für die Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters in der Regel nicht ausreichen. Die kommunalrechtliche Zulässigkeit einer Dringlichkeitsentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 GO wäre im Einzelfall zu prüfen, dürfte aber jedenfalls dann ausscheiden, wenn der

Vertragsschluss nicht zwingend vor der nächsten regulären Sitzung des zuständigen Gremiums erfolgen muss. Möglich und im Zweifelsfall zu empfehlen ist aus unserer Sicht, dass der Gemeinderat gegebenenfalls im Vorfeld der Angebotseinholung einen Beschluss zur Strombeschaffung fasst, darin den ersten Bürgermeister mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt und zur Erteilung des Zuschlags ermächtigt. Der Beschluss sollte dem ersten Bürgermeister möglichst viel Spielraum lassen und sich ggf. auf den Lieferzeitraum und die Abnahmestellen beschränken. So kann zwar ein Festpreis für ein Jahr angestrebt werden, aber insbesondere für RLM-Verbrauchsanlagen wird ggf. nur eine Preisformel auf Basis von Spotmarktpreisen angeboten. Ggf. muss auf die Gewährung von Mehr- und Mindermengen verzichtet und es kann nicht ausschließlich Ökostrom beschafft werden.

Vergaberechtlich bestehen für die oben beschriebenen Fälle für eine rasche Angebotsannahme keine Hürden, da das Erfordernis der Vorabinformation entfällt (siehe auch das o.g. Rundschreiben).

- Es sollten möglichst mehrere Angebote eingeholt werden. Zur Einholung kann auf die mit der KUBUS GmbH abgestimmten Dateien mit den Abnahmestellen und den Verbrauchsdaten aus dem Vorjahr zurückgegriffen werden. Erste Ansprechpartner für eine Angebotsaufforderung sind der Vorlieferant, der Grundversorger in Ihrem Konzessionsgebiet und umliegende Stadtwerke. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit E.ON Energie Deutschland GmbH – Geschäftskunden - (im Grundversorgungsgebiet), In (n) Energie GmbH, N-ERGIE AG (Bestandskunden und Neukunden im Netzgebiet) und Vattenfall haben ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt Angebote unter geeigneten Rahmenbedingungen abzugeben. Allen Interessenten ist der gleiche Abgabetermin und die gleiche – sehr kurze (siehe oben) – Bindefrist mitzuteilen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Graf unter Tel.: 089 360009 - 23, E-Mail: stefan.graf@bay-gemeindetag.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied